jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/7/24 8Ob2124/96b, 4Ob344/97k, 8Ob286/98m, 8Ob296/01i, 9ObA263/02w, 6Ob204/16t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.07.1996

Norm

HGB §178
HGB §187
KO §102
UGB §187

Rechtssatz

Dem am Erfolg und der Substanz einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co Kommanditgesellschaft beteiligten Kommanditisten und atypisch stillen Gesellschafter der insolventen Kommanditgesellschaft kommt auch im Konkurs der Komplementär-Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht die Stellung eines Konkursgläubigers zu.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 2124/96b
  Entscheidungstext OGH 24.07.1996 8 Ob 2124/96b
  Veröff: SZ 69/166
- 4 Ob 344/97k
  Entscheidungstext OGH 25.11.1997 4 Ob 344/97k
  Vgl
- 8 Ob 286/98m
  Entscheidungstext OGH 26.11.1998 8 Ob 286/98m
  Vgl auch; Beisatz: Die Leistungen zum Erwerb eines mit der Vereinsmitgliedschaft verbundenen Teilzeitnutzungsrechts (hier: Ferienwohnrecht im Hotel H. als Mitglied des "Time Sharing Ferienclub H") begründen im Konkurs des Vereins keine Konkursforderung. (T1) Veröff: SZ 71/202
- 8 Ob 296/01i
  Entscheidungstext OGH 18.04.2002 8 Ob 296/01i
  Ähnlich: Beisatz: Allfällige Ansprüche von Kapitalgebern nachrangiger Darlehen iSd § 23 Abs 1 und 8 BWG aus Irrtumsanfechtungen wegen Irrtümern über die Bonität der Bank sowie aus Schadenersatzansprüchen wegen mangelnder Belehrung über die Risken sind im Konkurs der Bank als nachrangig zu beurteilen. (T2); Veröff: SZ 2002/51
- 9 ObA 263/02w
  Entscheidungstext OGH 12.02.2003 9 ObA 263/02w
  Vgl auch; Beisatz: Die - einem Konkursteilnahmeanspruch schädlichen - Grundsätze über eigenkapitalersetzende Darlehen eines Gesellschafters einer GmbH sind daher auch auf die Gewährung eines Darlehens eines (an der Komplementärgesellschaft nicht direkt beteiligten) Kommanditisten einer GesmbH&Co KG anzuwenden. (T3)
- 6 Ob 204/16t
  Entscheidungstext OGH 26.09.2017 6 Ob 204/16t
  Vgl auch; Beisatz: Während dem Kommanditisten in der Insolvenz der Kommanditgesellschaft grundsätzlich kein Konkursteilnahmeanspruch hinsichtlich seiner Einlage bzw seines Abfindungsanspruchs zukommt, kann der stille Gesellschafter nach § 187 Abs 1 UGB wegen der Einlage, soweit sie den Betrag des auf ihn fallenden Anteils am Verlust übersteigt, seine Forderung als Insolvenzgläubiger geltend machen. Die Einlage des stillen Gesellschafters wird somit vom Gesetz – im Gegensatz zur Rechtsstellung des Kommanditisten im Verhältnis zur Kommanditgesellschaft – grundsätzlich als Fremdkapital bewertet. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102971

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at